

Regelplan B II / 1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung des Radweges
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen
in gelber Markierung

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

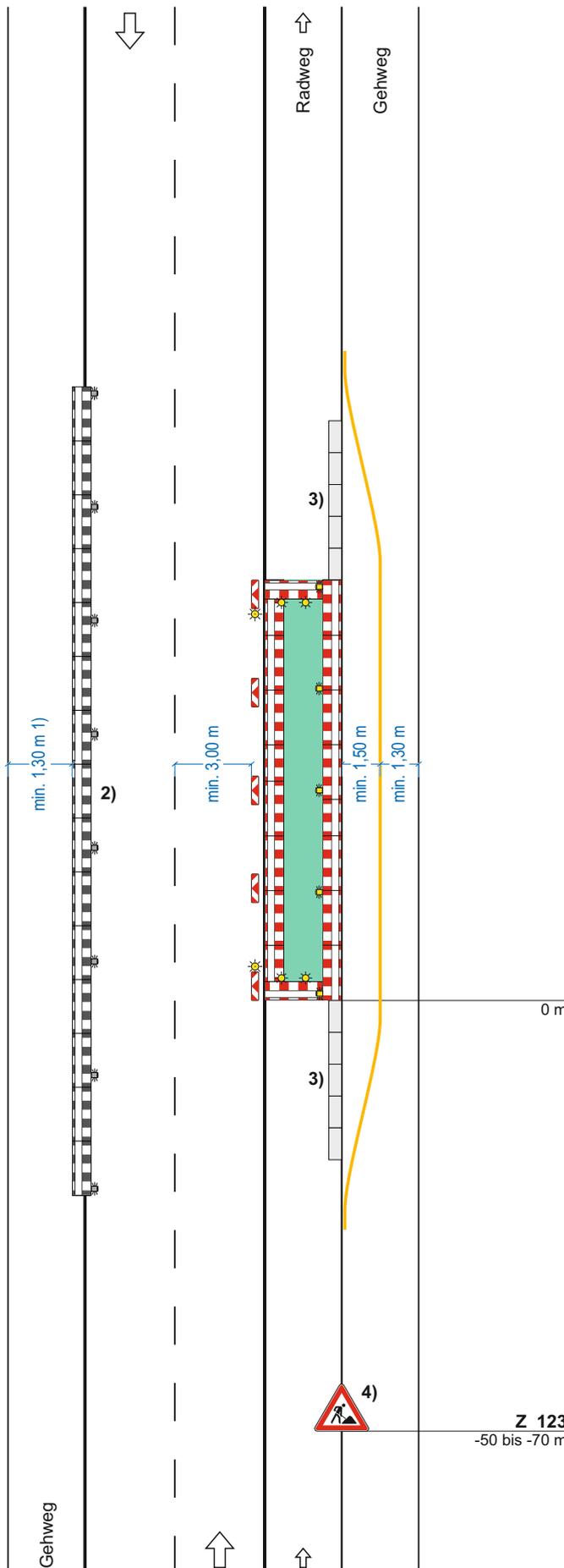
2) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) angerammt

4) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *): 70 – 100 m

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Z 123
-50 bis -70 m